

RÄumungsvollstreckung gegen nicht ehelichen Lebensgefährtinnen des Mieters

Beigesteuert von
Montag, 27. Oktober 2008

Hat der Mieter in die Mietwohnung einen nicht ehelichen Lebensgefährtinnen aufgenommen, ist fÄ¼r die RÄumungsvollstreckung ein Vollstreckungstitel auch gegen den nicht ehelichen Lebensgefährtinnen erforderlich, wenn dieser Mitbesitz an der Wohnung begrÄ¼ndet hat.

Die bloÃŸe Aufnahme in die Wohnung des Mieters reicht hierfÄ¼r nicht aus. Die Beweislast fÄ¼r die BegrÄ¼ndung von Mitbesitz liegt beim Mieter. (BGH, Urteil vom 19.03.2008, ZMR 2008, 695)

Â